



Satzung des 1. Basketballfanclub „Die Elche“

§ 1 Name & Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub wurde am 18. Juni 2016 gegründet und führt den Namen 1. Basketballfanclub „Die Elche“. Er hat seinen Sitz in 89275 Elchingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach soll er den Namen 1. Basketballfanclub „Die Elche“ e. V. führen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fankultur im Basketballsport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Den Besuch der Heimspiele und soweit möglich Auswärtsspiele.
- Der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten zu Auswärtsspielen.
- Die Unterstützung der Basketballmannschaften des SV Oberelchingen bei Organisation und Durchführung aller Veranstaltungen.
- Der Förderung von Kontakten und der Solidarität mit anderen Fanclubs der verschiedenen Basketballligen in Deutschland und Europa.
- Schaffen einer Identifikation der Fans mit dem Profiteam des SV Oberelchingen Basketballs.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Fanclub ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine rassistischen oder rechtsextremen Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über den Aufnahmeantrag, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Sie kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum 31.08. des laufenden Jahres erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt: Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Fanclubs. Wegen unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Fanclubs. Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Des Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen wenn ein Mitglied mehr als vier Wochen mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub.

§ 5 Beiträge

Der Fanclub erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben den Beitrag jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu leisten. Jedes Mitglied hat mit Eintritt in den Fanclub zeitgleich den Jahresbeitrag, im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres den halben Jahresbeitrag, zu entrichten.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, welcher gleichzeitig die Schnittstelle zum SVO (Fanbeauftragter) darstellt, dem 2. Vorstand und dem Kassierer.

Der Vereinsausschuss besteht aus dem 1, und 2. Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendsprecher und bis zu drei Beisitzern. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Der Vorstand und Vereinsausschuss wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet. Sitzungen des Vereinsausschuss finden mindestens zweimal jährlich statt.

§ 7 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Entscheidungen im Vorstand benötigen eine einfache Mehrheit.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet und auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich einzuladen. Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit. Es ist nach der Sitzung ein Protokoll über Anwesenheit und Tagesordnungspunkten anzufertigen und jedem Mitglied zukommen zulassen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen weder dem aktuellen noch dem letzt jährigem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf: Name, Adresse, Familienzugehörigkeit, Geburtsdatum, Bankverbindung. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Pressearbeit: Der Verein informiert die Presse über Ergebnisse der Mitgliederveranstaltungen. Diese Informationen werden überdies aktuell im Internet veröffentlicht.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

6. Datenübermittlung an die ScanPlus Baskets: Zur Erstellung von Mitgliedsausweisen werden folgende Daten an o. g. Stelle übermittelt: Vorname, Name, Geburtsdatum, Foto.

7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

§ 12 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (BGB § 33).

§ 14 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vierfünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- Die Auflösung bzw. eine Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen allein vertretungsberechtigten Liquidator.
- Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei einer Änderung bzw. Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung innerhalb Elchingsens die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. Juli 2016 entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.

Elchingen am 14. Juli 2016

Marko Fritsch

1. Vorstand

Jan Teichert

2. Vorstand

Simone Kostoudis

Kassierer